



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
78-A0010-2023/294-3

Telefon +49 89 9214-00

München
29.01.2024

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Mia Goller, Christian Hierneis (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 11.12.2023 betreffend Nassverfüllungen von Kiesgruben

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. a) *Sind im Hinblick auf die neue Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung Nassverfüllungen zulässig, die nach dem 01.08.2023 genehmigt wurden?*

1. b) *Falls ja, wie ist dies vereinbar mit § 8 Abs. 3, der Nassverfüllungen explizit ausschließt und nicht von der Länderöffnungsklausel abgedeckt wird?*

1. c) *Falls nein, warum werden die Landratsämter nicht entsprechend angewiesen?*

2. a) Sind im Hinblick auf die neue Bundes-Bodenschutzverordnung Nassverfüllungen zulässig, die zwischen dem 16.07.2021 und 31.07.2023 genehmigt und nach dem 01.08.2023 durchgeführt wurden?

2. b) Falls ja, wie ist dies vereinbar mit dem § 8 Abs. 3, der Nassverfüllungen explizit ausschließt und nicht von der Länderöffnungsklausel abgedeckt wird?

2. c) Falls nein, warum werden die Landratsämter nicht entsprechend angewiesen?

Die Fragen werden aufgrund des bestehenden Sachzusammenhangs wie folgt gemeinsam beantwortet:

Am 01.08.2023 trat eine neue Fassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV n.F.) in Kraft. Nassverfüllungen sind nicht Gegenstand der BBodSchV (n.F.). Bayern hatte sich im Rahmen des Rechtsetzungsverfahrens mit der Aufnahme der sogenannten Länderöffnungsklausel in § 8 Abs. 8 BBodSchV n.F. erfolgreich dafür eingesetzt, dass die Länder bei (Wieder)Verfüllungen von abgebauten Vorkommen heimischer mineralischer Rohstoffe wie z. B. Kies oder Sand von bestimmten Vorgaben der Verordnung abweichen und dafür landesspezifische Regelungen treffen können.

Bayern verfügt mit dem Verfüll-Leitfaden („Anforderungen an die Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen“) und dem ihm vorangegangenen Eckpunktepapier des Umweltpaktes Bayern über ein seit mehr als 20 Jahren bewährtes Verfahren und vollzugstaugliches Werkzeug für die ordnungsgemäße und schadlose Handhabung von Trocken- und Nassverfüllungen. Diese bayerische Verfüllpraxis ist eingespielt, praxisgerecht und ausgewogen. Der Verfüll-Leitfaden wurde zudem erst 2021 in Abstimmung mit den einschlägigen Interessengruppen fortgeschrieben und anschließend einer einjährigen Praxisevaluation unterzogen. Die Evaluation zeigte, dass die Erfahrungen der Praxis mit dem fortgeschriebenen Leitfaden sehr positiv sind.

Unter Bezug auf die Länderöffnungsklausel bildet daher in Bayern der Verfüll-Leitfaden auch nach dem 31.07.2023 für die Genehmigung von Verfüllungen als ermessenslenkende Verwaltungsvorschrift die Grundlage. Ergänzend zu den Vorgaben und Anhaltspunkten des Leitfadens sind dabei im Genehmigungsverfahren nun

zusätzliche bzw. modifizierte Anforderungen zu berücksichtigen. Es handelt sich somit nicht um eine reine 1:1-Fortführung des bestehenden Leitfadens, sondern um eine Weiterentwicklung, die es jedoch ermöglicht, dieses im Vollzug funktionierende, in sich geschlossene Werkzeug nach wie vor anzuwenden. Das qualitativ hohe Umweltschutz-Niveau der Verfüllpraxis in Bayern, das z. B. im Gegensatz zur BBodSchV n.F. konsequent eine zusätzliche Fremdüberwachung beinhaltet, welche die Eigenüberwachung des jeweiligen Verfüll-Betriebes kontrolliert und ergänzt, wird dadurch beibehalten und weiter gestärkt.

Im Einzelnen gilt seit 01.08.2023 in Bayern Folgendes:

I. Vor dem 16.07.2021 erteilte Genehmigungen

Verfüll-Bescheide für alle Standortkategorien, die vor dem 16.07.2021 erlassen wurden, bleiben grundsätzlich gemäß der Übergangsregelung nach § 28 Abs. 1 BBodSchV n.F. bis zum 31.07.2031 gültig, soweit in den jeweiligen Bescheiden keine kürzere zeitliche Befristung vorgegeben ist.

Beantragte oder von Amts wegen erforderliche Bescheidsänderungen, die die genehmigte Verfüllung nach räumlichem Umgriff, Standortkategorie, Art oder Menge des Materials nicht berühren (z. B. Änderung von Amts wegen, die die Eigen- oder Fremdüberwachung betrifft oder bergrechtliche Verlängerung eines i.d.R. auf zwei Jahre befristeten Hauptbetriebsplans), stellen den Bestandsschutz der Genehmigung gemäß der Übergangsregelung nicht in Frage.

II. Neu erteilte Genehmigungen im Zeitraum vom 16.07.2021 bis einschließlich 31.07.2023

Für Genehmigungen, die zwischen dem 16.07.2021 und dem 31.07.2023 neu beantragt wurden, galt bis 31.07.2023 der Verfüll-Leitfaden in seiner Fassung vom 15.07.2021. Seit 01.08.2023 sind ergänzend dazu zusätzliche Vorgaben zu beachten, die denen für Neugenehmigungen ab 01.08.2023 entsprechen.

III. Neu erteilte Genehmigungen ab 01.08.2023

In entsprechenden Genehmigungsverfahren sind zusätzliche bzw. modifizierte Anforderungen zu berücksichtigen. Diese stellen insbesondere sicher, dass bei Neugenehmigung von Verfüllungen der Einsatz von Bauschutt und Gleisschotter unter konsequenter Berücksichtigung der Abfallhierarchie nach § 6 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erfolgt und auf maximal ein Drittel der Verfüllmenge beschränkt bleibt. Damit soll das Recycling von Bauschutt als der im Vergleich zur Verfüllung höherwertigen Verwertung gestärkt werden. Ferner wird der Einsatz von gemischten mineralischen Bauabfällen differenzierter geregelt als bisher.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf das Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) vom 06.07.2023 nebst Anlagen i.V.m. der Fassung des Verfüll-Leitfadens vom 15.07.2021 verwiesen, mit dem die Kreisverwaltungsbehörden entsprechend informiert wurden. Das Schreiben ist auf der Internetseite des StMUV in der Themenrubrik Abfall abrufbar.

Aufgrund vereinzelter Anfragen (z.B. Anlieger aus der Nachbarschaft) ist dem StMUV bekannt, dass die Regelungen für Bestandsgenehmigungen von Verfüllungen oftmals irrtümlicherweise mit denen für Neugenehmigungen gleichgesetzt werden, was dann zu unzutreffenden Schlussfolgerungen hinsichtlich der grundsätzlichen Zulässigkeit der jeweiligen Verfüllung und der von ihr einzuhaltenden Vorgaben führt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Thorsten Glauber, MdL
Staatsminister